

- MINI-GUIDE -

DIE DSGVO FÜR KLEINE HÄNDLER & EINZELKÄMPFER

EINFÜHRUNG

Liebe Leserinnen und Leser,

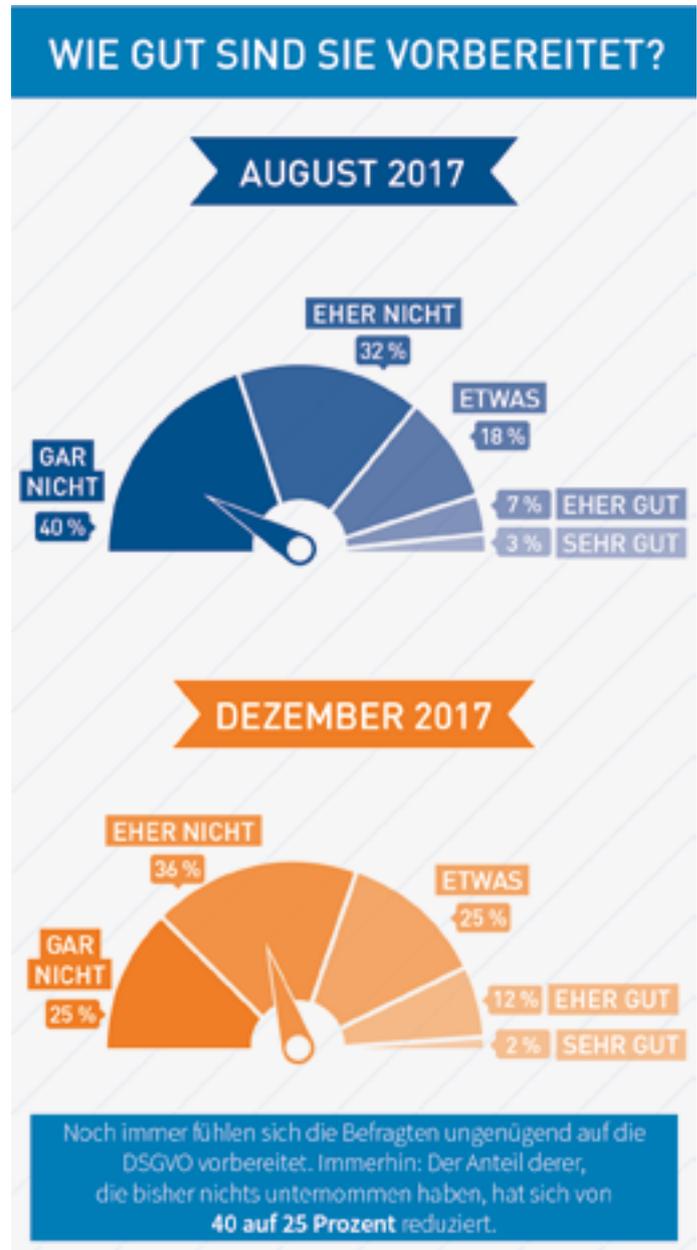
jahrelang wurde diskutiert, verhandelt, es wurden Paragraphen gewälzt und Interessen gegeneinander abgewogen. Nun liegt das endgültige Resultat vor. Am 25. Mai 2018 ist der große Stichtag, an dem die bislang veralteten Datenschutzgesetze im 21. Jahrhundert ankommen sollen. Spätestens Ende Mai lässt sich der Blick vor der neuen Datenschutzgrundverordnung (kurz: DSGVO) nicht mehr verschließen, egal ob man sie liebt oder hasst.

Als Einzelkämpfer sind Sie nun mehr als ein Chef-Einkäufer, SEM-Profi, Kundenberater, Steuerfachmann oder Logistik-Mitarbeiter. Künftig kommt für Sie eine weitere Aufgabe hinzu: Sie sind Datenschutz-Experte.

Die Stimmen, die DSGVO sei insbesondere für kleine Händler unmöglich umsetzbar und eine große Belastung, sind nicht zu überhören. Das zeigen auch die Ergebnisse der letzten Studie des Händlerbundes zur DSGVO, nach der sich zwar immer mehr Online-Händler mit dem Thema Datenschutz vertraut gemacht haben. Mit der fleißigen Vorbereitung ging aber auch die Gering-schätzung für den Paragraphen-Dschungel einher. Ende letzten Jahres hielten 19 Prozent der Befragten die Verordnung für überflüssig, ein halbes Jahr zuvor waren es nur zehn Prozent.

Doch um über Sinn und Unsinn der DSGVO zu diskutieren ist es nun (leider) zu spät. Es ist Zeit, die Ärmel hochzukrempeln und Taten folgen zu lassen. Mit diesem Mini-Guide, der sich ganz speziell an kleine Händler mit maximal zehn Angestellten richtet, wird es Ihnen sofort und ohne große Schwierigkeiten möglich sein, mit den Vorbereitungen auf die DSGVO zu starten.

Der Händlerbund wünscht Ihnen gutes Gelingen bei der Umsetzung der rechtlichen Vorschriften und weiterhin viel Erfolg bei Ihrem Online-Geschäft.



MYTHOS: DIE DSGVO GILT NICHT FÜR KLEINE HÄNDLER

Datenschutz geht jeden an. Die DSGVO gilt somit - anders als viele kleine Händler meinen - für alle Unternehmen, die eine automatisierte Verarbeitung der Daten (in z.B. Computer, Cloud) oder eine nicht-automatisierte Verarbeitung vornehmen, die jedoch in der Speicherung in einem Dateisystem (Eingabe von Kundendaten in eine Computer-Datenbank) resultiert.

Datenschutz geht alle an.
Die DSGVO gilt daher sowohl im B2B- als auch im B2C - Bereich, online und stationär in allen Branchen.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die Rückschluss auf eine Person geben und zulassen (z. B. Name, Anschrift, IP-Adresse, E-Mail-Adresse).

Die DSGVO gilt prinzipiell unabhängig

- von der gewählten Unternehmensform (z. B. Einzelunternehmer, GmbH);
- von der Mitarbeiteranzahl;
- vom Umsatz oder Gewinn;
- vom Absatzkanal (stationär, online);
- vom Kundenkreis (B2B/B2C);
- vom Umfang der Geschäftstätigkeit (Teilzeit, Vollzeit);
- von der steuerlichen Einordnung (z. B. Kleinunternehmer).

Auch wenn die DSGVO kleinere Unternehmen in vielen Aspekten von einem hohen bürokratischen Aufwand befreien will, ist die Anwendbarkeit nicht an die Unternehmensgröße, Mitarbeiterzahl, Kundenzahl oder anderer Faktoren wie die Umsatzhöhe gekoppelt.

Außerdem ist irrelevant, ob es sich bei den verarbeiteten Daten um Verbraucher oder B2B-Vertragspartner handelt.

Die DSGVO gilt deshalb auch für

- ✓ Einzelunternehmer ohne oder mit wenigen Mitarbeitern
- ✓ scheinprivate Händler
- ✓ „Berufs-Blogger“ (sog. Influencer)
- ✓ Freelancer
- ✓ Kleinunternehmer

DATENSCHUTZ IM ALLEINGANG?

Sie sollten als verantwortlicher Unternehmer sicherstellen, dass Sie und alle Schlüsselpersonen Ihres Unternehmens darüber informiert sind, dass sich mit dem neuen Datenschutz wichtige Gesetze ändern. Insbesondere wollen Behörden Datenschutzverstöße, die derzeit noch unbeachtet und trotzdem an der Tagesordnung sind, endlich verfolgen. Bußgelder oder Abmahnungen von Vereinen oder Verbänden bzw. von Konkurrenten können die Folge sein.

Als Verantwortlicher eines kleineren Unternehmens sind Sie in der Regel nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Selbst wenn für Ihr Unternehmen (noch) keine Pflicht besteht, gelten die Vorschriften der DSGVO und sonstiger Datenschutzbestimmungen auch für Ihr Unternehmen. Sie sollten daher jemanden festlegen, der die Verantwortung für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen übernimmt und beurteilen, wo diese Rolle innerhalb der Ihrer Unternehmenstruktur angesiedelt ist.

Natürlich müssen und können Sie, abhängig von der Unternehmensgröße, nicht alles alleine bewältigen. Sie sollten daher in Ihrem Unternehmen jemanden festlegen, der sich in die Materie „Datenschutz“ im Allgemeinen und in die DSGVO einarbeitet. Wer mangels Personals keine Kapazitäten für das Thema Datenschutz hat, sollte in Erwägung ziehen, einen externen Datenschutzexperten beauftragen, der für ein monatliches Honorar für Datenschutzfragen zur Verfügung steht. Auch der Händlerbund bietet seinen Mitgliedern mit jahrelanger Expertise im Datenschutz eine Rechtsberatung.

Stellen Sie sich folgende Fragen:

- ▶ Welche Daten sind in den jeweiligen Bereichen betroffen?
- ▶ In wessen Verantwortungsbereich liegt die Datenverarbeitung?
- ▶ Werden sie intern oder extern weitergeleitet?
- ▶ Ist ausreichender Schutz auf Zugriff gewährleistet

HILFE VON AUßEN

DATENINVENTUR AUCH FÜR KLEINERE HÄNDLER UNERLÄSSLICH

In jedem Unternehmen fallen massenhaft Datensätze an. Auch in Ihrem. Dabei ist es irrelevant, ob Sie Einzelkämpfer sind oder bereits zu einem mittelständischen Online-Händler herangereift sind. Da die DSGVO sicher auch Einfluss auf den Umgang mit allen oder bestimmten Kategorien von Daten in Ihrem Unternehmen hat, müssen Händler einen datenschutzrechtlichen Hausputz durchführen.

Verschaffen Sie sich einen Überblick, welche Daten sie überhaupt in ihrem Unternehmen verarbeiten, um einschätzen zu können, wo optimiert, angepasst und gelöscht werden muss. Sie werden erstaunt sein, was an Daten in einem Ein-Mann-Unternehmen anfallen können. Hier einige Anhaltspunkte:

- Kundendatenbank (Bestandskunden)
- Buchhaltung
- Einkaufs- und Vertriebsdatenbank (z. B. Großhändler, Zulieferer)
- Analyse von Nutzerverhalten
- Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern

Besonders kleine Unternehmen führen ihre Datenverwaltung aus Kapazitätsgründen nicht komplett allein durch und sind auf externe Hilfe angewiesen. In solchen Fällen übernehmen externe Mailing-Dienstleister, Callcenter oder der Web-Support die Verarbeitung sensibler Daten. Findet bei Ihnen eine sogenannte Auslagerung von Datenverarbeitungsvorgängen statt, ist mit Ihrem Vertragspartner ein gesonderter Vertrag über diese Auftragsverarbeitung abzuschließen.

Verträge mit solchen Subunternehmern, sogenannte **Auftragsverarbeitungsverträge**, des Unternehmers müssen bis zum 25. Mai diesen Jahres überprüft werden und künftig auch neu gefasst werden. Prüfen Sie intern, wer außerhalb Ihres Unternehmens mit der Verwaltung von Kundendaten betraut wurde. Bestehen Verträge und welche Regelungen fehlen noch? Passen Sie daraufhin die bestehenden Verträge an.

Wann ist der Vertrag notwendig?

- ✓ Webdesigner, Websupport, Webhosting
- ✓ Nutzung externer Serverkapazitäten
- ✓ externe Callcenter
- ✓ Warenwirtschaftssysteme
- ✓ Backup-Sicherheitspeicherung u. a. Archivierungen
- ✓ Mailing-Dienstleister

- ✓ Nutzung von Google Analytics
- ✓ Datenträgerentsorgung
- ✓ Datenerfassung, -konvertierung/ Scannen von Dokumenten

Wann ist der Vertrag nicht notwendig?

Doch für jede Pflicht, gibt es natürlich auch eine Ausnahme. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung ist **nicht notwendig** für folgende Konstellationen:

- Online-Marktplätze
- Zahlungsdienstleister
- Transportdienstleister (z. B. DHL)
- Access-Provider (Tätigkeiten von bloßen Internet-Zugangsdiensten, Zugangsvermittlung, Datentransportleistung, einschließlich Website-Hosting ohne weitere Leistungen mit personenbezogenen Daten)
- Inkassotätigkeit
- Finanz- und Steuerberatung

Wenden Sie sich bezüglich der **Auftragsverarbeitungsverträge** bitte zunächst direkt an Ihre Partner, ob bereits Musterverträge vorliegen. Vor allem größere Unternehmen sollten bereits DSGVO-konforme Verträge vorbereitet haben.

IHRE AGENDA ZUR VORBEREITUNG AUF DIE DSGVO

TO DO	ERLÄUTERUNG	BESONDERHEITEN/AUSNAHMEN FÜR KLEINE HÄNDLER	PRIORITÄT	WEITERE INFORMATIONEN
Bewusstsein für Datenschutz schaffen	Sie sollten als verantwortlicher Unternehmer ein Bewusstsein dafür schaffen, dass sich der Datenschutz – und damit wichtige Gesetze samt Sanktionsmöglichkeiten – ändern.	Nein.	hoch	„How-to-Leitfaden“ zur Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
Datenschutzbeauftragter	Compliance spielt besonders im Datenschutz eine wichtige Rolle, denn Online-Händler gehen tagtäglich mit (hochsensiblen) Datenmengen um. Für Unternehmen besteht die Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.	Ja. In der DSGVO werden Unternehmen zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet, wenn deren Kerntätigkeit (d. h. Hauptgeschäftsfeld) etwa in einer umfangreichen, regelmäßigen	hoch	„How-to-Leitfaden“ zur Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Seite 14 f.

TO DO	ERLÄUTERUNG	BESONDERHEITEN/AUSNAHMEN FÜR KLEINE HÄNDLER	PRIORITÄT	WEITERE INFORMATIONEN
<p>Datenschutzbeauftragter</p>	<p>Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben hinzuwirken.</p>	<p>und systematischen Beobachtung von betroffenen Personen besteht (z. B. Profiling).</p> <p>Ein Datenschutzbeauftragter wird außerdem nur benötigt, soweit das Unternehmen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt.</p> <p>ABER: Auch wenn es für Ihr Unternehmen aufgrund der Größe (noch) keine Pflicht gibt, gelten die Vorschriften der DSGVO und sonstiger Datenschutzbestimmungen für Unternehmen – auch ohne Datenschutzbeauftragten.</p>	<p>hoch</p>	<p>„How-to-Leitfaden“ zur Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Seite 14 f.</p>
<p>Verarbeitungsverzeichnis</p>	<p>Für Unternehmen besteht die Pflicht, ein sog. Verarbeitungsverzeichnis zu führen, welche die Datenverarbeitungsprozesse im Unternehmen katalogisiert.</p>	<p>Ja.</p> <p>Keine Pflicht zur Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses besteht für Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Findet die Datenverarbeitung jedoch nicht „nur gelegentlich“ statt, ist auch der kleine Händler zur Führung verpflichtet. Aufgrund der unklaren Gesetzeswortlaut wird das Führen des Verarbeitungsverzeichnisses deshalb auch kleinen Händlern empfohlen.</p>	<p>hoch</p>	<p>„How-to-Leitfaden“ zur Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Seite 23 ff.</p>
<p>Neuerungen beim Umgang mit Kundendaten (Auskunfts- und Betroffenenrechte)</p>	<p>Betroffene, also alle, deren Daten verarbeitet werden, sollen neue Auskunfts- und Schutzrechte erhalten und auch darüber informiert werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass Kunden Ihres Unternehmens auf Sie zukommen und um Auskunft bitten, welche Daten Sie von Ihm speichern, steigt künftig. Informieren Sie sich deshalb über diese Auskunftspflichten.</p>	<p>Nein.</p>	<p>mittel</p>	<p>„How-to-Leitfaden“ zur Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Seite 5 und 8 f.</p>

TO DO	ERLÄUTERUNG	BESONDERHEITEN/AUSNAHMEN FÜR KLEINE HÄNDLER	PRIORITÄT	WEITERE INFORMATIONEN
Auftragsverarbeitung	Oft übernehmen externe Dienstleister (z. B. Callcenter) die Verarbeitung sensibler Daten. Verträge mit solchen Subunternehmern, sog. Auftragsverarbeitungsverträge, müssen wegen der DSGVO überprüft werden und künftig auch neu gefasst werden.	Nein.	hoch	„How-to-Leitfaden“ zur Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Seite 9
Webanalyse	Cookies und Analyse-Tools können auch nach dem 25. Mai 2018 weiter ohne explizite Einwilligung gesetzt werden. Die aktuelle Klausel in der Datenschutzerklärung, die bereits jetzt vorhanden sein sollte, wird jedoch künftig nicht mehr ausreichen.	Nein.	mittel	„How-to-Leitfaden“ zur Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Seite 10 f.
E-Mail-Werbung	Viele gewerbliche Rundmails an potenzielle Kunden sind entweder aus Unkenntnis oder bewusst nicht rechtssicher. Dies liegt an den sehr strengen Voraussetzungen für E-Mail-Werbung. Wegen neuer Bußgelder und einem neuen Datenschutzbewusstsein sollte daher der Bereich Newsletter-Versand zur Vorbereitung auf die DSGVO auf die Agenda kommen.	Nein.	mittel	„How-to-Leitfaden“ zur Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Seite n 12 f.
Neue Datenschutzerklärung	Nahezu jede Webseite hat bereits jetzt eine Datenschutzerklärung implementiert. Diese Datenschutzerklärung wird jedoch mit der DSGVO deutlich länger und ausführlicher und muss deshalb rechtzeitig aktualisiert werden.	Nein.	hoch	„How-to-Leitfaden“ zur Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Seiten 6 ff. Händlerbund-Mitglieder erhalten selbstverständlich rechtzeitig eine auf die aktuellen Anforderungen abgestimmte Datenschutzerklärung.

TO DO	ERLÄUTERUNG	BESONDERHEITEN/ AUSNAHMEN FÜR KLEINE HÄNDLER	PRIORITÄT	WEITERE INFORMATIONEN
<p>Umgang mit Datenpannen</p>	<p>Die DSGVO führt eine verschärfte Meldepflicht bei Datenpannen ein.</p> <p>Unter einer Datenpanne versteht die DSGVO einen Vorfall, der zu einer unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von personenbezogene Daten geführt hat (z. B. Hackerangriff auf die Kundendatei samt Bankdaten).</p>	<p>Nein.</p> <p>Ausnahmen gibt es nur für sehr große Unternehmen.</p>	<p>gering</p>	<p>„How-to-Leitfaden“ zur Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Seite 13 f.</p>
<p>Rechtliche Entwicklung beobachten</p>	<p>Bis zum Stichtag und auch danach werden immer wieder neue Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen von öffentlicher Seite zur Umsetzung der DSGVO veröffentlicht.</p> <p>Außerdem kommt etwa die e-Privacy-Verordnung hinzu, welche die DSGVO künftig flankieren soll. Halten Sie sich daher auf dem Laufenden.</p>	<p>Nein.</p>	<p>mittel</p>	<p>Händlerbund: www.haendlerbund.de/de/leistungen/rechtssicherheit/agb-service/datenschutzgrundverordnung www.onlinehaendler-news.de</p> <p>Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht: www.lada.bayern.de/de/datenschutz_eu.html</p> <p>Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bitkom): www.bitkom.org/Themen/Datenschutz-Sicherheit/Datenschutz/index.jsp</p> <p>Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD): www.gdd.de/gdd-arbeitshilfen/praxishilfen-ds-gvo/praxishilfen-ds-gvo</p> <p>Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: www.bfdi.bund.de</p>

PRIORITÄTEN:

Hoch = Die Aufgabe muss dringend bis zum 25. Mai 2018 erledigt werden und/oder erfordert sehr viel Aufwand.

Mittel = Die Aufgabe muss bis zum 25. Mai 2018 erledigt werden, erfordert aber keinen erhöhten Aufwand bzw. keine größere Vorbereitung oder Umstellung.

Gering = Die Aufgabe hat keine hohe Priorität, da sie auch nach dem 25. Mai 2018 noch erledigt werden kann und/oder in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle spielt.

nehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen.“

Sanktionen, die die Behörden ergreifen werden, um kleinere Unternehmen zur Einhaltung der Vorschriften zu bewegen, sind vielmehr Verwarnungen oder Anweisungen. Wie sich die Abmahnbranche entwickelt, bleibt abzuwarten. Den Fokus werden die Abmahner jedoch auf die Tatsachen legen, die sie von außen überprüfen können. Verbände und Vereine werden also darauf achten, dass Sie allen Auskunftspflichten gewissenhaft nachkommen. Konkurrenten bleibt nur die Beanstandung der Datenschutzerklärung. Hier können jedoch auch kleine Unternehmen vorsorgen, indem sie sich rechtzeitig eine neue Datenschutzerklärung besorgen.

MILLIONENSTRAFEN ZERSTÖREN KLEINE HÄNDLER..!?

Obwohl nachlässige Unternehmen tatsächlich mit Bußgeldern von bis zu vier Prozent ihrer weltweit erzielten Einnahmen oder maximal 20 Millionen Euro bestraft werden können, sind solche Bußgelder natürlich nicht an der Tagesordnung. Sie sind nur das maximal zulässige Höchstmaß, welches sich die DSGVO selbst einräumt.

Auch die deutschen Behörden haben die Macht, Beträge in Millionenhöhe zu verhängen, werden „das Zuckerbrot“ jedoch auch in Zukunft „der Peitsche“ vorziehen. Horrende Geldstrafen werden nur der letzte Ausweg sein und voraussichtlich sehr große Unternehmen betreffen.

Die DSGVO in ihren Erwägungsgründen: „Außerdem werden die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Mitgliedstaaten und deren Aufsichtsbehörden dazu angehalten, bei der Anwendung dieser Verordnung die besonderen Bedürfnisse von Kleinstunter-

FAZIT

Anstatt kleine Unternehmen übermäßig unter Druck zu setzen, kann der neue Datenschutz auch eine Gelegenheit für Sie sein, Daten und Cyber-Sicherheitsmaßnahmen auf den Prüfstand zu stellen und sicherzustellen, dass Ihr Unternehmen nach dem aktuellen Recht agiert. Die verbleibende Zeit sollten Sie daher sowohl zur Vorbereitung als auch dazu nutzen, die kommenden Rechtsänderungen und Interpretationen im Blick zu behalten.

DER HÄNDLERBUND HILFT!

Der Händlerbund unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der DSGVO und sichert Online-Händler ab. Dies betrifft insbesondere die wichtigste vorzunehmende Änderung im Zuge der DSGVO: Die aktualisierte Datenschutzerklärung für Ihre Internetpräsenz. Darüber hinaus bietet der Händlerbund Rechtsberatung zu dem

Thema und stellt aufbereitete Informationen rund um die DSGVO zur Verfügung.

Leistungen im Rahmen der Händlerbund-Mitgliedschaft:

- Aktuelle Rechtstexte wie Datenschutzerklärung
- Umfassende rechtliche Beratung
- Hilfe bei Abmahnung – auch rückwirkend!

Auf Wunsch übernehmen wir in Kooperation mit unserer Partnerkanzlei ITB die komplette Umsetzung. Die spezialisierten Rechts-

anwälte sind stets mit den aktuellen Bestimmungen vertraut und wissen, worauf es beim Umgang mit personenbezogenen Daten ankommt. Von der Bereitstellung von Formularen bis hin zur Kommunikation mit Aufsichtsbehörden, übernimmt unser Experten-Team alle Aufgaben rund um den Datenschutz:

- Stellung eines Datenschutzbeauftragten
- Prüfung der Verträge zur Auftragsverarbeitung
- Verzechniserstellung für Verarbeitungstätigkeiten
- Vor-Ort Prüfungen & Hilfestellungen



AUTORENPROFIL

Über die Autorin

Yvonne Bachmann ist seit 2013 als Rechtsanwältin für den Händlerbund tätig. Sie berät Online-Händler in Rechtsfragen und berichtet auf dem Infoportal OnlinehändlerNews regelmäßig zu Rechtsthemen, welche die E-Commerce-Branche bewegen. Außerdem ist sie eine bundesweit gefragte Referentin, Interviewpartnerin und Gastautorin.

KONTAKT

Händlerbund Management AG
Torgauer Straße 233
04347 Leipzig

Tel.: 0049 341 - 92 65 90
Fax: 0049 341 - 92 65 9100

Web: www.haendlerbund.de
Mail: info@haendlerbund.de